

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 12/2023

Veröffentlicht am: 28.03.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 30. November 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Nebenfachteilstudiengang

“Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“

der Philipps-Universität Marburg

vom 30. November 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

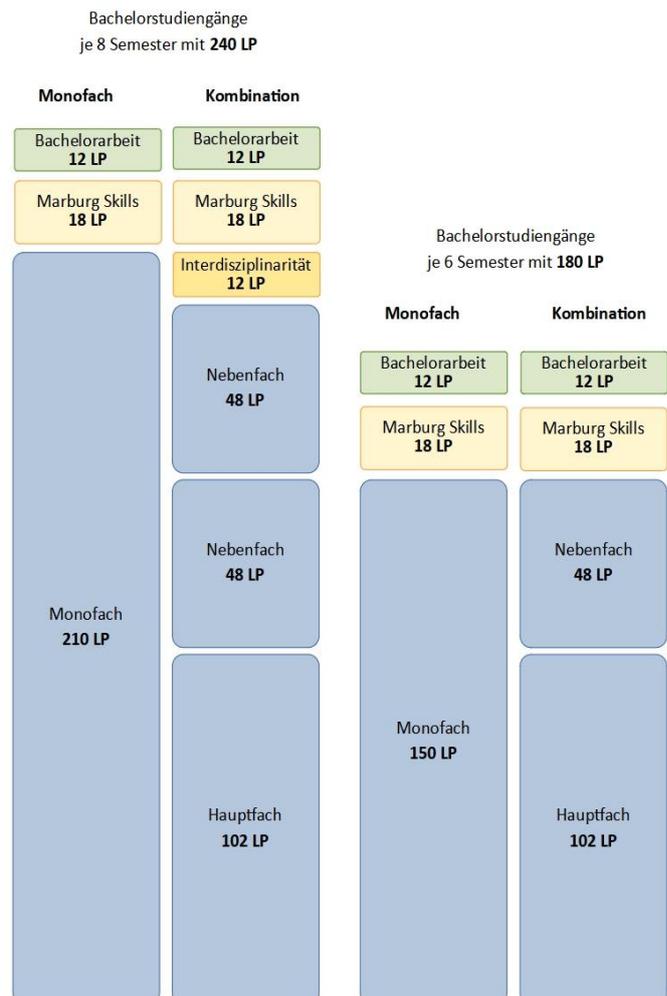
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	4
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	6
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	6
§ 10 Module und Leistungspunkte	7
§ 11 Praxismodule	7
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	7
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	7
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	7
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	7
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 17 Studienleistungen.....	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	8
§ 18 Prüfungsausschuss.....	8
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	9
§ 23 Prüfungen.....	9
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	9
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	11
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	12
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	12
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	13
§ 31 Freiversuch	13
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	13
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 35 Zeugnis	14
§ 36 Urkunde.....	14
§ 37 Diploma Supplement.....	14
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	14
IV. Schlussbestimmungen	14
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	14
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	14
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	15
Anlage 2: Modulliste	16
Anlage 3: Importmodulliste	22
Anlage 4: Exportmodulliste.....	24
Anlage 5: Praktikumsordnung	25

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „*Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen*“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang „*Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen*“ bietet Studierenden eine Kombination aus breiter Grundlagenorientierung und profilierenden Wahloptionen. Der Studiengang bietet Vertiefungsmöglichkeiten in den Anwendungsschwerpunkten Sozialpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung. Das Marburger Studiengangs- und Programmprofil sieht weiterhin Wahloptionen in Themenfeldern wie z. B. „Inklusion“, „Beratung“ oder „Medien“ vor.

(2) Der Studiengang zielt darauf, Absolventinnen und Absolventen bei der wissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit mit Bezügen zu den Handlungsfeldern des Erziehungs-, Bildungs-, und Sozialwesens zu unterstützen (z.B. Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Aus-, Fort- und Weiterbildung) und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme eines erziehungswissenschaftlichen Masterstudiums, mit dem sich Studierende weiterführende Inhalte erschließen und für Leitungspositionen in pädagogischen Handlungsfeldern qualifizieren können. Zur Erreichung dieser Ziele erarbeiten sich Studierende solide erziehungs-wissenschaftliche universitäre Wissensbestände und sind nach dem Abschluss in der Lage, sich eigenständig neue Forschungs- und Wissensbestände zu erschließen. Studierende erwerben außerdem die Befähigung zu kritischer Problemanalyse in erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Perspektive vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Prozesse. Sie sind dafür qualifiziert, institutionelle, politische und soziale Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns zu reflektieren und sich ein sachkundiges kritisches Urteil zu bilden.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „*Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen*“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Der Nachweis über die Englischkenntnisse kann bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters und des Sommersemesters findet im Rahmen des Moduls „Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „*Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen*“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Das Nebenfach „*Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen*“ umfasst die nachfolgenden Module.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Überblicksmodul: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	<i>Voraussetzung für die Abschlussarbeit (auf Antrag im Nebenfach- Teilstudiengang): Mindestens 1 aus 2</i>
<i>Überblicksmodul: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Forschungsmethoden I: Wissenschaftstheorie und sozialwissenschaftliche Forschung I *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Forschungsmethoden II: Sozialwissenschaftliche Statistik *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Innovationslabor Organisationspädagogik</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Praktikum & Praxisreflexion</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Einführung in die Rehabilitationspädagogik *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Einführung in die Sozialpädagogik *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Einführung in die Erwachsenenbildung *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Einführung in die Außerschulische Jugendbildung *</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	

<i>(sexualisierte) Gewalt, Prävention und Beratung</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Inklusion</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Medien – Bildung – Forschung</i>	<i>WP</i>	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Die Studierenden eignen sich zunächst einen Überblick über das Themenspektrum der Erziehungswissenschaft an und werden in die Lage versetzt, grundlegende erziehungswissenschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Pädagogik zu benennen und zu analysieren. Darauf aufbauend bzw. ergänzend soll ein breites inhaltliches und methodisches Fundament für das weitere Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft gelegt werden.

Die Studierenden erwerben einen Einblick in das Spektrum pädagogischer Tätigkeitsfelder, sammeln erste berufspraktische Erfahrungen und lernen darüber hinaus, pädagogische Praxis zu beobachten, zu dokumentieren und an erziehungswissenschaftliche Literatur reflexiv anzubinden.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich handlungsfeldspezifisches Basiswissen in den Bereichen der „Sozial- und Rehabilitationspädagogik“ sowie der „Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung“ anzueignen sowie ausgewählte Inhaltsbereiche zu vertiefen.

(4) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(5) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/studium/studiengaenge>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(6) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfachteilstudiengang ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“ ist kein internes Praxismodul vorgesehen.

(2) Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung als Wahlpflichtmodul vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch ein anderes der in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Wahlpflichtmodule zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 5 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. Drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. Ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. Ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie der Importmodulliste (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“, gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Portfolios
- Essays
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauern der einzelnen Prüfungen betragen bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 25-35 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Schriftliche Prüfungen (ausgenommen Klausuren und die Bachelorarbeit) umfassen mindestens 60 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang beträgt bei Hausarbeiten 15- bis 20 Seiten, bei schriftlichen Ausarbeitungen 10 bis 15 Seiten, bei Portfolios 10 bis 20 Seiten, Essays 5 bis 10 Seiten und bei der Bachelorarbeit 30 bis 40 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis erziehungswissenschaftlicher Theorie- und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Nebenfachteilstudiengang „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“ mind. 36 LP erworben und das Pflichtmodul Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft sowie entweder das Modul „Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ oder das Modul „Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung“ abgeschlossen wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin

bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

- Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- Die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, soll nicht für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder

der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul *Praktikum und Praxisreflexion* wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenere Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;

2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 27.03.2023

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 29.03.2023

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufplan „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Wintersemester

1. Semester	Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft 6 LP	Einführung in die Sozialpädagogik 6 LP	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft 6 LP	Forschungsmethoden I: Wissenschaftstheorie und sozialwissenschaftliche Forschung 6 LP		24 LP
2. Semester	Praktikum & Praktikumsreflexion 6 LP	(sexualisierte) Gewalt, Prävention und Beratung 6 LP	Einführung in die Außerschulische Jugendbildung 6 LP	Medien - Bildung - Forschung 6 LP		24 LP
3. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP					12 LP
4. Semester						0 LP
5. Semester						0 LP
6. Semester						0 LP
7. Semester						0 LP
8. Semester						0 LP

Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Exemplarischer Studienverlaufsplan „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Sommersemester

1. Semester	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung 6 LP	Inklusion 6 LP								24 LP
2. Semester	Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft 6 LP	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft 6 LP	Einführung in die Sozialpädagogik 6 LP							24 LP
3. Semester	Einführung in die Erwachsenenbildung 6 LP	Medien - Bildung - Forschung 6 LP	(sexualisierte) Gewalt, Prävention und Beratung 6 LP							12 LP
4. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP									0 LP
5. Semester										0 LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anmerkung. Der hier dargestellte Studienverlauf ist über drei Semester gestreckt; der Studiengang kann auch bei Studienbeginn im Sommersemester in zwei Semestern studiert werden.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau -stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EBLL 1) <i>Introduction to Educational Science</i>	6	Pflicht	Basis	<p>Studierende können nach Abschluss des Moduls die Lehr- und Forschungsgebiete der Erziehungswissenschaft (in Marburg) benennen und die jeweils aktuellen Frage- und die damit verbundenen Problemstellungen erläutern. Sie können die Logik wissenschaftlicher Herangehensweisen an pädagogische Phänomene erklären und begründen.</p> <p>Sie können anhand konkreter Beispiele die jeweilige Perspektivität des pädagogischen Denkens und Handelns erkennen und erläutern. Sie sind in der Lage, grundlegende Fragestellungen im Hinblick auf das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Pädagogik zu benennen und zu analysieren. Mit Hilfe einfacher systematischer Unterscheidungen können sie pädagogische Probleme nach unterschiedlichen Ebenen und Dimensionen ordnen und Dilemmata pädagogischen Handelns beispielhaft diskutieren. Sie sind in der Lage, dabei eine eigene Position begründet zu vertreten.</p>	Keine	Modulprüfung: 1 Klausur oder 1 schriftliche Ausarbeitung
Innovationslabor Organisations- pädagogik (BA-EBLL 5) <i>Innovation Lab Organizational Pedagogy</i>	6	Wahl- pflicht	Aufbau	<p>Studierende sind in der Lage, vor dem Hintergrund ihrer eigenen disziplinären Kontexte, die Relevanz der globalen Nachhaltigkeitsziele zu erfassen. Im inter- und transdisziplinären Lernarrangement lernen die Studierenden organisations-pädagogische partizipative Interventionsansätze kennen. Anhand exemplarischer Anwendungsfelder</p>	Keine	Studienleistung: Referat Modulprüfung:

				und herausfordernder Problemlagen lernen sie, die Voraussetzungshaftigkeit des kollektiven Wandels in Organisationen und Netzwerken analytisch zu erfassen sowie theoretisch und konzeptionell komplex zu rekonstruieren. Vor dem Hintergrund dieser Analysen lernen sie, mittels geeigneter methodischer Interventionen wie z.B. Innovationslaboren und Design-Thinking innovative Lösungen partizipativ zu entwerfen und die Voraussetzungshaftigkeit inter- und transdisziplinärer Settings im Professionalisierungsprozess zu überschreiten.		Schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio
Praktikum und Praxis-reflexion (BA-EBLL 6) <i>Practical Experience</i>	6	Wahl-pflicht	Praxis	Die Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, pädagogische Berufs- und Handlungsfelder einzugrenzen und sich auf entsprechende Praktika erfolgreich zu bewerben. Studierende haben im Praktikum erste eigene berufspraktische Erfahrungen erworben und sind in der Lage, pädagogische Praxis zu beobachten, zu dokumentieren und an erziehungswissenschaftliche Literatur reflexiv anzubinden.	Abschluss Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Nachweis über ein absolviertes Praktikum im Umfang von ca. vier Wochen in Vollzeitätigkeit bzw. 150h und über den absolvierten lernzielorientierten Online-Selbstlernkurs Modulprüfung: 1 Portfolio Unbenotetes Modul
(sexualisierte) Gewalt, Prävention und Beratung (BA-EBLL 9)	6	Wahl-pflicht	Aufbau	Die Studierenden erarbeiten eine Wissensbasis mit dem Ziel, das Phänomen institutionelle (sexualisierte) Gewalt erfassen und beschreiben zu können, bspw. über verschiedene Definitionen, Kenntnisse zu Prävalenzen von Betroffenen, Bystandern etc., Tatkontexten, Strategien von Täter:innen und	Keine	Modulprüfung: 1 Hausarbeit oder

<p><i>(Sexualized) Violence, Prevention, and Counseling</i></p>			<p>Mechanismen institutioneller Vertuschung. Diskutiert werden außerdem Erklärungsansätze zur Entstehung sexualisierter Gewalt in verschiedenen Kontexten (Schule/Internat, Einrichtung der Eingliederungshilfe Kirche, Sport, Familie, Partnerschaft, Internet etc.).</p> <p>Sensibilisierung: Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls (sexualisierte) Gewalt in der Praxis identifizieren (bspw. über die Auseinandersetzung mit ‚uneindeutigen‘ Situationen, etc.) und können die zum Schutz der Betroffenen vorzunehmenden Schritte erläutern.</p> <p>Prävention: Auf der Basis des gewonnenen Wissens und der Sensibilisierung können präventive Ansätze auf ihre Wirkung und Nachhaltigkeit hin eingeschätzt werden (verschiedene Maßnahmen werden dazu ‚durchgespielt‘). Studierende können Möglichkeiten der Intervention darstellen und erweitern ihre präventiven Kompetenzen.</p> <p>Beratung: Ausgehend von vorhandenen Ansätzen der psychosozialen Beratung können Studierende Beratungserfordernisse identifizieren und Beratungsmöglichkeiten vorstellen und diskutieren.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Grundwissens sind die Studierenden zudem in der Lage, sich eigenständig und vertiefend mit dem Thema auseinanderzusetzen.</p>		<p>1 mündliche Prüfung</p>
---	--	--	---	--	----------------------------

Inklusion (BA-EBLL 10) <i>Inclusion</i>	6	Wahl- pflicht	Aufbau	Studierende sind in der Lage, verschiedene Ideen von Inklusion zu erläutern und diese sowohl theoretisch als auch konzeptionell einzuordnen. Studierende bauen ein erweitertes Verständnis von „(Sozial)Raum“ und damit einhergehend „Barrierefreiheit“ auf, welches zu einem tiefergehenden Verständnis von Inklusion als Kritik beiträgt. Zudem erwerben sie die Kompetenz, pädagogisches Verstehen und Handeln im Kontext unterschiedlicher Facetten von Inklusion mehrperspektivisch zu reflektieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Medien – Bildung – Forschung (BA-EBLL 11) <i>Media and Educational Research</i>	6	Wahl- pflicht	Aufbau	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Rolle verschiedener Medien für individuelle Bildungsprozesse und für die Kommunikation und Rezeption von Forschungsergebnissen in der Öffentlichkeit diskutieren. Studierende können sich mit empirischen Primärstudien zum Themenbereich fundiert auseinandersetzen und deren Aussagekraft auf Basis grundlegender Gütekriterien reflektieren und angemessen bewerten.	Dringend empfohlen sind grundlegende Kenntnisse empirischer Sozialforschung (z.B. „Forschungsmethoden I“ und „Forschungsmethoden II“).	Modulprüfung: 1 Essay oder 1 Klausur
Bachelorarbeit im Nebenfach (BA-EBLL 12) <i>Bachelor Thesis</i>	12	Pflicht	Ab- schluss	Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis erziehungswissenschaftlicher Theorie und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Nebenfachteilstudiengang „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“ mind. 36 LP erworben und das Pflichtmodul BA-NF 1 sowie eines der folgenden Importmodule auf	Modulprüfung: Bachelorarbeit

			<p>einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat.</p>	<p>Basisniveau erfolgreich abgeschlossen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblicksmodul: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft • Überblicksmodul: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung <p>Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.</p>	
--	--	--	---	---	--

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für

Wahlpflichtbereich

Angebot aus der Lehreinheit		Erziehungswissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
Erziehungs- und Bildungswissenschaft Exportmodulangebot	Überblicksmodul: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2-Exp) <i>Overview module: Main topics of educational science (BA-EW 2-Exp)</i>		6
	Überblicksmodul: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5-Exp) <i>Overview module: Societal, political and cultural contexts of education (BA-EW 5-Exp)</i>		6
	Forschungsmethoden II: Sozialwissenschaftliche Statistik (BA-EW 4-II) <i>Research methods II: Social Science Statistics (BA-EW 4-II)</i>		6
	Forschungsmethoden II: Sozialwissenschaftliche Statistik (BA-EW 4-II) <i>Research methods II: Social Science Statistics (BA-EW 4-II)</i>		6
	Einführung in die Rehabilitationspädagogik (BA-EW 7a-Exp) <i>Introduction to rehabilitation pedagogy (BA-EW 7a-Exp)</i>		6
	Einführung in die Sozialpädagogik (BA-EW 7b-Exp) <i>Introduction to social pedagogy (BA-EW 7b-Exp)</i>		6
	Einführung in die Erwachsenenbildung (BA-EW 8a-Exp) <i>Introduction to adult education (BA-EW 8a-Exp)</i>		6
	Einführung in die Außerschulische Jugendbildung (BA-EW 8b-Exp) <i>Introduction to extracurricular youth education (BA-EW 8b-Exp)</i>		6

Anlage 4: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EBLL 1)
Introduction to Educational Science

Innovationslabor Organisationspädagogik (BA-EBLL 5)
Innovation Lab Organizational Pedagogy

(sexualisierte) Gewalt, Prävention und Beratung (BA-EBLL 9)
(Sexualized) Violence, Prevention, and Counseling

Inklusion (BA-EBLL 10)
Inclusion

Medien – Bildung – Forschung (BA-EBLL 11)
Media and Educational Research

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Das Modul „Praktikum und Praxisreflexion“ ist ein Wahlpflichtmodul und enthält einen lernzielorientierten Online-Selbstlernkurs zur Praxisreflexion und ein Praktikum.

(2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

(3) Mit dem Praktikumsmodul werden folgende Zielsetzungen verbunden:

- Orientierung im Berufsfeld, Eingrenzung der Handlungsfelder und Aneignung von Fähigkeiten zu Bewerbungen für entsprechende Praktika
- Erwerb von ersten berufspraktischen Erfahrungen
- Erwerb erster Fähigkeiten zur reflexiven Beobachtung und Dokumentation erlebter Praxis und Ver- und Anbindung an erziehungswissenschaftliche Literatur

(4) Das Praktikum erfolgt i. d. R. extern, kann jedoch grundsätzlich auch universitätsintern absolviert werden, da die Philipps-Universität Marburg als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsstellen zu zählen ist.

§ 2 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden müssen sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen, zur Beratung und Unterstützung steht mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, ist ein anderes Wahlpflichtmodul zu belegen (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

(2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum bei diesen an. Der/die Praktikumsbeauftragte befindet über die Eignung der Praxisstelle und die Annahme der Anmeldung.

(4) Der Praktikumsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

§ 3 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsausschuss

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte(n) ist (sind) für den Online-Kurs, die Abnahme der Prüfungsleistungen in diesem Bereich sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts für Erziehungswissenschaft verantwortlich.

(2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst ca. vier Wochen in Vollzeittätigkeit bzw. 150 Stunden.

(2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Langzeitpraktikum ausgeführt werden.

(3) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die parallel zur Bearbeitung eines Online-Kurses besucht wird und zuvor bei den Praktikumsbeauftragten angemeldet wurde.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die Praktikumsbeauftragten beraten die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheiden im Auftrag des Prüfungsausschusses über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und bewerten die schriftliche Leistung im Zusammenhang mit dem Praktikum.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte.

(3) Eine Anrechnung bzw. Teilanrechnung früherer Tätigkeiten ist ausgeschlossen

§ 7 Benotung

(1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums und des Online-Kurses eine schriftliche Arbeit in Form eines Portfolios anzufertigen, durch die sie ihre Fähigkeit zur Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten aus dem Online-Kurs nachweisen. Mit Abgabe der schriftlichen Praxisreflexion (Portfolio) ist eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über die abgeleistete Stundenzahl abzugeben.

(2) Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet (gemäß § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§ 8 Schweigepflicht

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

(2) Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken dienen (z.B. Praktikumsarchiv).